

Erbfall mit Auslandsbezug

Ein internationaler Erbrechtsfall liegt vor, wenn der Erblasser in einem anderen als seinem Herkunftsland lebte, wenn die Erben in einem anderen Land als der Erblasser leben oder wenn dieser Vermögenswerte in mehreren Ländern besaß. Das kann das Erben erheblich verkomplizieren.

VON SONJA K. BURKARD

Zunehmend mehr Deutsche sind Eigentümer von Grundeigentum und anderen Vermögenswerten im Ausland, so auch in Florida. Grundsätzlich bestimmen die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, ob auf die Regulierung des gesamten Nachlasses oder die Verteilung einzelner Nachlassgegenstände deutsches oder ausländisches Erbrecht anzuwenden ist. Dabei kam es vor der Einführung der EU-Erbrechtsverordnung darauf an, ob in den beteiligten Ländern das Staatsangehörigkeits- oder das Wohnsitzprinzip galt.

In einigen Ländern – unter anderem Deutschland, Österreich und Spanien – wurde der Erbfall bis dahin nach dem Recht des Heimatstaates des Erblassers, also nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip abgewickelt. Verstarb etwa ein Deutscher mit Vermögenswerten in Deutschland und Österreich, wurde deutsches Erbrecht auf seine deutschen und österreichischen Vermögenswerte angewandt. Verstarb ein in Deutschland lebender Spanier, wurden seine deutschen und spanischen Vermögenswerte nach spanischem Recht abgewickelt.

Demgegenüber wickelten einige andere Staaten, darunter Dänemark und die Schweiz, den Erbfall nach dem Wohnsitzprinzip ab, das heißt, das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers fand Anwendung. Ein Schweizer mit Wohnsitz in Deutschland wurde so im Hinblick auf sein gesamtes Vermögen nach deutschem Erbrecht beerbt.



Seit 2015 gilt in nahezu allen EU-Mitgliedsstaaten die EU-Erbrechtsverordnung. Sprich: Es wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft. Bei grenzüberschreitenden Erbfällen ist für den gesamten Nachlass das Erbrecht des Staates anwendbar, in dem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gemäß Artikel 20 der EuErbVO findet das neue Erbrecht universelle Anwendung und gilt auch für US-Erbfälle. Das Erbrecht ist in den Bundesstaaten der USA unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gilt, dass zwischen

beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird. Für das bewegliche Vermögen findet das Erbrecht jenes Staates Anwendung, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Beim unbeweglichen Vermögen wird das Erbrecht des Bundesstaates angewandt, in dem das Grundeigentum gelegen ist. Ist ein Deutscher etwa Eigentümer einer Ferienimmobilie in Florida, unterliegt diese im Erbfall zwingend dem US-Erbrecht, während der übrige US-Nachlass nach dem Recht des Staates seines letzten Wohnsitzes beurteilt wird.

Hat der Erblasser ein Testament in Deutschland abgefasst, ist zunächst zu prüfen, ob dieses in Florida vom Nachlassgericht anerkannt wird. Letztwillige Verfügungen, die ein deutscher Erblasser formwirksam nach deutschem Erbrecht verfasst hat, können im Ausland unwirksam sein. So erfordern privatschriftliche Testamente in Florida die Anwesenheit von zwei Zeugen. Die in Deutschland wirksamen handschriftlichen Testamente haben hier keine Gültigkeit.

Hat ein deutscher Erblasser mit Vermögenswerten in Deutschland und Florida kein Testament hinterlassen oder wird sein deutsches Testament in Florida nicht anerkannt, wird die gesetzliche Erbfolge nach floridianischem Erbrecht bestimmt. Eine solche Nachlassspaltung – Bewertung der deutschen Vermögenswerte nach deutschem Erbrecht und der floridianischen Vermögenswerte nach floridianischem Erbrecht – kann unter Umständen erhebliche Folgen haben. Etwa vor dem Hintergrund, dass das Erbrecht in Florida kein Pflichtteilsrecht für Kinder kennt. Hinterlässt ein Deutscher nur geringe Vermögenswerte in Deutschland und erhebliches Grundeigentum in Florida, können enterbte Kinder nur an dem deutschen, nicht aber dem floridianischen Nachlass Pflichtteilsansprüche geltend machen. Durch den Erwerb von Immobilien in Ländern mit Nachlassspaltung können sich für deutsche Erblasser insofern auch interessante Gestaltungsmöglichkeiten zur Begrenzung von Pflichtteilsansprüchen ergeben.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P. A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail info@burkardlawfirm.com